SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Hülskens Barleben GmbH & Co. KG
Wiedersdorfer Straße 3
39126 Magdeburg

Genehmigung der Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-798/90/190,195-Barby
Antrag vom 15.03.2021 und Ergänzung vom 12.08.2026
Ihr Zeichen:

30.09.2026
14-34231-571/1/34701/2026

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

 Nr.: **III-A-f-798/90/190,195**
 Feld **„Barby“**

 verliehen auf den Bodenschatz:

 -Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

 an die Firma

 Hülskens GmbH & Co. KG
 Hülskenstraße 4-6
 46483 Wesel

 wird erteilt.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

https://lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG.

I.

Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-798/90/190,195- „Barby“ wurde mit Datum vom 30.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Kiese- und Kiessande für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen verliehen und gemäß Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe d Abs. 3 der Anlage I zu Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 durch das damalige Bergamt Staßfurt mit Datum vom 12.09.1991 der damaligen Treuhandanstalt bestätigt worden.
Derzeitiger Eigentümer des Bergwerkseigentums ist die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG, Wiedersdorfer Straße 3 in 39126 Magdeburg (nachfolgend Veräußerin genannt).
Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 5.434.188 m² und liegt im Landkreis Salzlandkreis, in der Gemeinde Barby.
Die Veräußerin hat mit der Mutterfirma, der Hülskens GmbH & Co. KG, Hülskenstraße 4-6 in 46483 Wesel (nachfolgend Erwerberin genannt), am 20.11.2020 einen notariellen Vertrag (UR-Nr.: 789/2020) bei dem Notar Herrn David Decka geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist unter anderem die Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-798/90/190,195-„Barby““ von der Veräußerin auf die die Erwerberin. Mit dem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erwerberin über. Aufgrund des Auskiesungsvertrages vom 30.11.2020 zwischen der Veräußerin und der Erwerberin wird der Abbau weiterhin durch die Veräußerin durchgeführt.
Da dieser notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn durch das LAGB die Genehmigung zur Veräußerung erteilt wurde, stellte der bevollmächtigte Notar Herr David Decka, namens seiner Mandantin, der Veräußerin, mit Schreiben vom 15.03.2021 und einem Auszug der Kopie des Notarvertrages beim LAGB den entsprechenden Antrag beim LAGB.

- ein Antragsschreiben des Notars David Decka namens seiner Mandantin vom 15.03.2021
- eine auszugsweise Kopie des notariellen Kaufvertrages zwischen der Veräußerin und der Erwerberin vom 20.11.2020
- Ergänzungserklärung vom 10.05.2021 (UR-Nr.:215/2021)
- Arbeitsprogramm vom 12.11.2021
- der Handelsregisterauszug HRA 7197 des Amtsgerichtes Duisburg vom 22.09.2026 der Erwerberin
- der Nachweis der Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit beiliegender Bilanz für das Jahr 2025

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Das Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) sowie das Fachdezernat D 33 (Besondere Verfahrensarten) wurden am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zu dem eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.
Von den beteiligten Fachdezernaten wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.
Für den Tagebau liegt ein zugelassener Hauptbetriebsplan bis zum 31.03.2030 sowie ein fakultativer Rahmenbetriebsplan, der bis zum 30.06.2038 befristet ist vor. Auf dieser Grundlage wird die ordnungs- und planmäßige Gewinnung im Tagebau weitergeführt.
Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtsamswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.
Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 15.03.2020 ist am 18.03.2021 und Ergänzungen vom 12.08.2026 im LAGB eingegangen. Der Antrag wurde von dem bevollmächtigten Notar, Herrn David Decka, namens seiner Mandantin, der Veräußerin unterzeichnet.

zu 1.)
Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-798/90/190,195-„Barby“ auf die Erwerberin erteilt, da keine Versagensgründe vorliegen.
Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.
Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.
Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu erwarten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.
Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.
Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug HRA 7197 des Amtsgerichtes Duisburg wurde eingesehen. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB

nicht bekannt.
Gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen. Das heißt, dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.
Es gibt keine Bedenken, dass die erforderlichen Mittel für die weitere ordnungs- und plangemäße Gewinnung durch die Erwerberin aufgebracht werden können.
Die Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel wurde durch die Bestätigung der Erwerberin vom 27.07.2026 sowie der beiliegenden Bilanz für das Jahr 2025 dargelegt.
Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten.
Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der Durchführung des Vorhabens durch die Erwerberin zu zweifeln.
Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Zu 2.)
Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise
Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, sind dem Erwerber zu übergeben.
Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über.
Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.
Die beteiligten Fachdezernate im LAGB werden über die Entscheidung zur Genehmigung der Veräußerung informiert.

Die Änderungen werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rappsilber